



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gebührenreglement

Fassung April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner.....	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche.....	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2	Einwohnerkontrolle.....	6
2.3	Ortspolizeiwesen.....	7
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle.....	10
2.4.3	Weitere Aufwendungen	11
2.5	Steuerwesen	11
2.6	Datenschutz.....	12
2.7	Verschiedenes	12
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
	Auflagezeugnis.....	13

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

- Grundsatz**
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**
- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten**
- Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach
Aufwand**
- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,
 - c) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation im Bauwesen erfordert: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.-

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
⁴ Besuch Einbürgerungskurs, Sprachstandardanalyse sowie Einbürgerungstest	Gebühren gemäss Art. 11 Bst. a-c EbüV
Art. 18 Lebensbescheinigung	CHF 15.-

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 34 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Benützungsgebühren gemeindeeigene Grundstücke	Art. 23 Für die Benützung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus, im Schulhaus (Ver einsraum, Estrich), der Mehrzweckhalle sowie des Sportplatzes erlässt der Gemeinderat separate Benützungsordnungen und Tarifbestimmungen.	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 15.-
Ausweise	Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15.-
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5.-
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.-
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 28 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr III
---------------------------------	---	-------------------

	² Profilkontrolle durch Gemeinde	Aufwandgebühr III
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr III
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr III
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr III
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.- pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation Publikationskosten im Amtsanzeiger und/o- der Amtsblatt werden zusätzlich verrechnet.	CHF 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr III
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.-
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.-
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.-
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr III
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Gebühren gem. Kant. Energieverordnung KEnV
	g) Wasseranschluss	CHF 30.-
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.-
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	CHF 30.-

	⁸ Die ausgewiesenen Kosten von externen Stellen für ihre Amts- und Fachberichte werden zusätzlich verrechnet.	
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr III
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr III
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr III
Nachführung des Vermessungswerkes	Art. 36 Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden gemäss dem Dekret über die Nachführung des Vermessungswerkes der Bauherrschaft verrechnet.	Gemäss kantonalem Tarif
Elektronischer Baubewilligungsverfahren	Art. 37 Aufwendungen zum Erfassen des Baugesuches im e-Bausystem	Aufwandgebühr III

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.-
Kontrollen	Art. 39 ¹ Baukontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde.	Aufwandgebühr III
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden vom Geometer

		direkt der Bauherrschaft verrechnet
	³ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr III
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr III
2.4.3 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr III Aufwandgebühr III
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153 Abs. 2 StG</u>	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuer taxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Mahnung	CHF 20.-
	² Verfügung	CHF 30.-

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

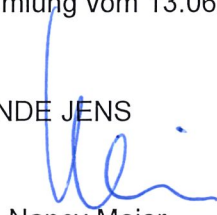
Gebührentarif	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Stundenansätze für die Aufwandgebühr I bis III. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2022 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 1996 in der Fassung vom April 2014 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 13.06.2022 hat das vorliegende Gebührenreglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE JENS



Lienhard Marti
Gemeindepräsident



Nancy Meier
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Reglementsgenehmigung am 13.06.2022, Inkraftsetzung 01.07.2022

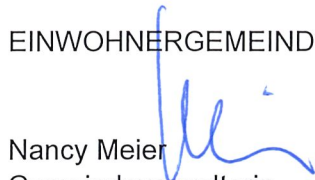
Änderungen

Auflagezeugnis

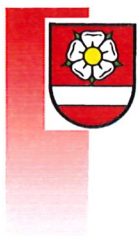
Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13.06.2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 12.05.2022 publiziert.

Jens, 14.06.2022

EINWOHNERGEMEINDE JENS



Nancy Meier
Gemeindeverwalterin



Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 30 des Bestattungs- und Friedhofreglements legt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif fest:

Umgebung

Sarggrab Erwachsene und Kinder	Fr.	300.00
Urnengrab Erwachsene und Kinder	Fr.	250.00

Erstellung

Sarggrab	180 cm	Fr.	350.00
	150 cm	Fr.	280.00
Urnengrab		Fr.	150.00

Gemeinschaftsgrab

Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
---------------------------------	-----	--------

zusätzlich:

- Beschriftung Stein	effektive Kosten
- Beanspruchung ganzer Stein für 1 Person inkl. Beschriftung, pauschal	Fr. 1'050.00

Platzgebühr verstorbener Personen aus anderen Gemeinden

zusätzlich	Fr.	500.00
------------	-----	--------

Der vorliegende Gebührentarif in der Fassung vom Juni 2022 wurde vom Gemeinderat Jens am 13.06.2022 genehmigt und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

GEMEINDERAT JENS

Lienhard Marti
Gemeindepräsident

Nancy Meier
Gemeindeschreiberin

Erstgenehmigung

Erstgenehmigung und Inkraftsetzung mit dem Reglement am 23.07.1993

Änderungen

Genehmigung (Teilrevision) und Inkraftsetzung per 21.12.2012

Änderung (Gebührenansätze) genehmigt und in Kraft gesetzt am 13.06.2022



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gebührentarif zum Gebührenreglement

Fassung April 2022, gültig ab 01.07.2022

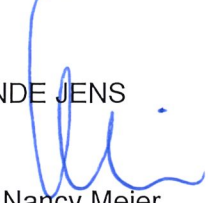
Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Jens vom 13.06.2022 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Kanzlei- gebühren	1. Aufwandgebühr I (normale Verwaltungstätigkeit)	Fr.	50.00	pro Stunde
	2. Aufwandgebühr II a) Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert	Fr.	100.00	pro Stunde
	3. Aufwandgebühr III a) Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation im Bauwesen erfordert	Fr.	130.00	pro Stunde
Fotokopien	4. Für Privatpersonen: A4 A4 doppelseitig A3 doppelter Tarif von A4 A4 / A3 Zuschlag für Farbkopie	Fr. Fr. Fr.	0.20 0.40 +0.10	pro Seite pro Seite
	Für ortsansässige Vereine: A4 / A3 schwarz-weiss und farbig	Fr.	0.10	pro Seite
Auto-Spesen	5. Entschädigung für Auto-Spesen	Fr.	0.70	pro km
Hundetaxe	6. für jedes Tier	Fr.	80.00	
Inkrafttreten	7. Dieser Gebührentarif tritt auf den 01.07.2022 in Kraft.			

Der Gemeinderat hat den Tarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Jens an seiner Sitzung vom 25.04.2022 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE JENS


Lienhard Marti
Gemeindepräsident


Nancy Meier
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Erstmalige Inkraftsetzung zusammen mit dem Gebührenreglement am 01.07.2022

Änderungen